



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 26. April 1973 (Stand am 12. Mai 2009)

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 26. April 1973 (Stand am 12. Mai 2009)

Der Gemeinderat Pratteln,

in Anwendung von § 10 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1484 vom 24. April 1973 genehmigt

beschliesst:

§ 1 Gegenstand der Bewilligung

Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen ist nicht Gegenstand der Bewilligung und demzufolge verboten.

§ 2 Zeitliche Begrenzung

Aus der Bewilligung kann kein Recht abgeleitet werden, dass Fahrzeuge über die Zeit in der blauen Zone ohne Parkscheibe stehen gelassen werden können.

§ 3 Privatplatz

¹ Der zur öffentlichen Strasse gehörende Kompetenzmeter vor Liegenschaften kann nicht als Privatplatz betrachtet werden.

² Als Privat-Abstellplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.

§ 4 Kontrollen¹

¹ Zur Erfassung ohne Bewilligung abgestellter Fahrzeuge finden in unregelmässigen Abständen umfassende nächtliche Kontrollen statt.

² Anlässlich dieser Kontrollen erfasste Fahrzeuge gelten als regelmässig abgestellt bei:

- a. 4 Erfassungen in 2 Monaten oder
- b. 5 Erfassungen in 3 Monaten oder
- c. 6 Erfassungen in 4 Monaten.

³ Wird ein Fahrzeug gemäss Abs. 2 erfasst, wird der Fahrzeughalter auch bei Vorhandensein eines privaten Parkplatzes rückwirkend ab der ersten Sichtung gebührenpflichtig.

¹ Fassung vom 12. Mai 2009, in Kraft seit 15. Juni 2009

§ 5²

§ 6 Vollzug³

Die für die Sicherheit zuständige Abteilung wird mit der Durchführung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beauftragt.

§ 7 Verfahren⁴

¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

In Anwendung von § 11 des Reglementes werden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. April 1973 das Reglement sowie die Ausführungsbestimmungen auf 1. Mai 1973 in Kraft gesetzt.

Pratteln, den 26. April 1973

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

W. Kohler

H. Schneider

² Aufgehoben am 12. Mai 2009, in Kraft seit 15. Juni 2009

³ Fassung vom 12. Mai 2009, in Kraft seit 15. Juni 2009

⁴ Fassung vom 12. Mai 2009, in Kraft seit 15. Juni 2009

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
12. Mai 2009	Ausführungsbestimmungen / 07.02.01	§§ 4-7 und formelle Anpassungen	15. Juni 2009